

kommen, manches auch wieder zu einfach (im Sinne einer Schwarz-Weißmalerei) gesehen wird. Dennoch behält das Buch seinen Wert. Es gibt zahlreiche Anregungen und birgt manch kostbares Gebetsgut. Es stellt einen Beitrag zu einer Gesamtgeschichte der christlichen Frömmigkeit dar.

Überschauen wir unsere Übersicht noch einmal, so möchten wir mit der Beobachtung schließen, daß die wachsende

Marienfrömmigkeit unserer Zeit und das dadurch bedingte Anwachsen marianscher Literatur keineswegs auch nur irgendwie Christus aus dem Mittelpunkt katholischer Frömmigkeitshaltung verdrängt hat, wie die hier angezeigten Bücher der letzten Jahre deutlich genug zeigen. Man könnte darum nach wie vor ebenso von einem Christuszeitalter wie von einem marianischen Zeitalter sprechen. Beide bedingen sich gegenseitig.

## BUCHBESPRECHUNGEN

---

**S ch e l k l e , Karl Hermann, Die Passion Jesu in der Verkündigung des Neuen Testamentes.** Heidelberg 1949, Kerle Verlag, VIII u. 314 S., 8°. DM 9.50.

„Wie versuchte und vermochte die Verkündigung aus dem Skandal des Galgens das Rühmen des Kreuzes zu machen?“ So bestimmt der Verfasser selber Frage und Gegenstand seiner Untersuchung. Ausgehend von der formgeschichtlichen Methode sucht er zunächst die Tendenzen zu erkennen, die in der Formung der Passionsgeschichte maßgebend waren. Es wird deutlich, daß die Passion nicht als reine Historie erzählt wird, sondern als eschatologisches Ereignis in dem Gottes Heilsplan wirksam und der Gekreuzigte diesem Heilswillen des Vaters gehorsam wird und schließlich Gott selber dem ganzen Geschehen das Siegel seiner göttlichen Bestätigung gibt. Wenn so schon im wesentlichen dem Kreuz das Ärgernis genommen ist, so wußte die Verkündigung diesen Eindruck zu vermehren, indem sie die Frucht und den Heilswert der Passion hervorhob. Hier kommen Begriffe zur Sprache wie Lösegeld, Sühne, Opfer, Erlösung von Sünde, Gesetz, Tod und überirdischen Mächten wie auch die positiveren Begriffe Heil, Friede, Gerechtigkeit, Leben. Ja geradezu als Form der christlichen und kirchlichen Existenz wird die Passion des Herrn erfahren, indem die Kirche sowohl sakramental durch Taufe und Abendmahl wie auch durch das tagtägliche Nachleben mit dem sterbenden und auferstehenden Herrn zusammenwächst. Nach einem Überblick über die Passion in den Formeln des Symbolums nimmt Verfasser noch Stel-

lung zur Frage der heidnischen Mysterien und der paulinischen Leidensmyistik. Die Untersuchung ist also eine wertvolle biblisch-theologische Arbeit mit reichem und gedrängtem Inhalt. Die katholische Literatur ist nicht in dem Maße herangezogen worden, wie man es erwarten muß. Bei der Behandlung des sogenannten Weissagungsbeweises der Urkirche stellt der Verfasser die Frage, ob man den Beweis erbringen könne, daß „die Grenze zwischen strenger Geschichte und nicht buchstäblich historischer Weissagungslegende zusammenfalle mit der Grenze zwischen kanonischer und nachkanonischer Erzählung“. Die Formgeschichte ist immer zu leicht geneigt, an die „geschichtszeugende“ Kraft der Gemeinde zu glauben. Unser Verfasser ist dieser Gefahr indes nicht erlegen. Er wendet sich ausdrücklich gegen die radikale Auflösung der Geschichte; Zweifel äußert er nur in dem Punkte, ob jeder Einzelzug mit historisch-kritischen Mitteln als echt geschichtlich erwiesen werden könne. Zum Schluß noch eine Frage: Ist in der Formung der Leidensgeschichte nicht vor allem die Autorität und Arbeit der maßgeblichen Zeugen der Ereignisse, der Apostel, namhaft zu machen? Die formgeschichtliche Methode setzt zuviel auf Rechnung einer anonymen Gemeinschaft unter Nichtbeachtung der individuellen, persönlichen Leistung.

K. Wennemer.

**Von S p e y r , Adrienne, Die Abschiedsreden.** Betrachtungen über Kapitel 13—17 des Johannes-Evangeliums. Einsiedeln, Johannes - Verlag 1948, 505 S. 8°.

Dieses Buch will nicht in der Begriffsprache der theologischen Wissenschaft zu uns sprechen, sondern in einer einfacheren, der betenden Haltung und der Sprechweise Christi näher stehenden Ausdrucksweise. Die Grundrichtung der Auslegung erkennen wir am besten aus dem einleitenden Überblick (S. 7—11). Danach sind die letzten Taten und Worte Jesu nicht nur die Krönung seines irdischen Werkes, sondern vor allem auch die Vorwegnahme seiner künftigen verborgenen Existenz. In der Fußwaschung wird die Beicht, im Mahl die Eucharistie transparent. Die Reden sind die geistige Seite der Eucharistie, der „ausgewortete“ Inhalt derselben. „Wer sie hört und in liebendem Glauben aufnimmt, der ... hört den Inhalt der Eucharistie und somit des kirchlichen Zustandes des Herrn, in welchem er das Letzte seiner Liebe aus sich ausfließen ließ.“ Die Erwägungen, die jeweils den einzelnen Versen des Evangelientextes angehängt werden, sind alles andere als leichte, auf der Oberfläche liegende Gedanken. Durch das Tun Jesu hindurch wird ziemlich unvermittelt sein sakramentales Wirken in der Kirche gesehen. Im Anschluß an sein Wort wird Deutung der christlichen Existenz überhaupt versucht und werden letzte christliche Haltungen herausgestellt. Diese hochgeistigen, aus der Tiefe des Glaubens, des Dogmas und der religiösen Erfahrung kommenden Betrachtungen werden sicher für viele sehr anregend sein. Wer allerdings mehr das objektive Wort der Schrift in seiner Schlichtheit und in seinem nächstliegenden ursprünglichen Sinn auf sich wirken lassen will, der wird weniger befriedigt sein. Der Literalsinn, wie ihn die Exegese durch das Studium des Textes und des Zusammenhangs festzustellen sucht, wird kaum beachtet. Es sind mehr subjektive, wenn auch noch so wertvolle und tief religiöse Gedanken zum Text als eigentliche Exegese, d. h. Auslegung des Textes. K. Wennemer.

**Bargellini, Piero. Er. Erzählungen aus dem Leben Jesu.** Ins Deutsche übertragen von Helene Moser, mit Federzeichnungen von Roland Dörfler. Regensburg, Friedrich Pustet (1950), 118 S., kl. 8°, geb. DM 4.50; kart. DM 3.50.

Ein fruchtbare Gedanke: die Menschen des Neuen Testamentes selbst von ihrer Begegnung mit Jesus erzählen zu lassen: den Herbergswirt, einen der Magier, eine der bethlehemitischen Mütter,

Arbeiter, Bauern, Fischer, Aussätzige, Wucherer, Arme und Wegelagerer, Petrus, Martha und Magdalena; aber auch die Feinde Jesu: einen Pharisäer, den falschen Zeugen, Pilatus und einen römischen Soldaten. Hier wird wirklich erzählt, wie nur ein Dichter es vermag: lebendig, anschaulich, einfallsreich, dabei immer im Rahmen des biblischen Berichtes, ohne viel subjektive Ausschmückung und Ergänzung. Ein Büchlein, das sich vorzüglich zum Vorlesen eignet. Auch der Erwachsene wird sich an ihm erfreuen.

Friedrich Wulf, S.J.

**Galtier, Paul S. J., L'habitation en nous des Trois Personnes.** Édition revue et augmentée, Roma, Pontificia Università Gregoriana 1950, 249 S. 8°.

Der bekannte Dogmatiker behandelt hier die Frage der Einwohnung Gottes im begnadeten Menschen: Ist es eine besondere Verbindung des Getauften mit dem Heiligen Geist, wie das der Wortlaut der Schrift nahelegt, oder ist es die gemeinsame Einwohnung aller drei göttlichen Personen, welche dem Heiligen Geist nur in besonderer Weise zugeschrieben (appropriiert) wird? Auf Grund einer eingehenden Untersuchung entscheidet P. Galtier eindeutig für die letztere Auffassung, wie das schon im Titel seines Werkes zum Ausdruck kommt. Mit der gleichen Gründlichkeit wird dann im zweiten Teil dargelegt, wie die Einwohnung zu erklären ist. — So wird das Buch zu einer ausführlichen Abhandlung über die ungeschaffene Gnade.

Etwas störend wirken die vielen Druckfehler.

Herbert Roth, S.J.

**Kolping, Adolf, Petrus Damiani.** Das Büchlein vom Dominus vobiscum. Vom Geiste, der den einsamen Beter des Stundengebetes erfüllen soll. Einleitung, kommentierte Übersetzung und Ausblick auf die dogmengeschichtliche Bedeutung des Schriftchens für die Feier der Liturgie. Düsseldorf, Patmos-Verlag, 1949, 94 S., 8°, DM 3.80.

Im 11. Jahrhundert war in den Kreisen der Eremiten, welche das Stundengebet der Kirche nicht mehr im Chor, sondern einzeln verrichteten, die Frage entstanden, ob gewisse Formen, wie der Segenswunsch „Dominus vobiscum“ und die Bitte um den Segen, das „Jube Domne“, beibehalten werden könnten. Der hl. Petrus Damiani bejahte die Frage in dem Schriften Dominus vobiscum. Sein Grundgedanke ist: „Alles, was in der Heiligen Liturgie von irgend welchen

Gläubigen für ihren Teil vollzogen wird, das scheint die Kirche selbst durch die Einheit des Glaubens und durch die Zuneigung der Liebe einmütig zu vollziehen" (c. 7). Kolping gibt im 1. Teil einen Überblick über das Leben des Heiligen und den Inhalt seines Schriftchens. Der 2. Teil bringt die Schrift selbst mit bedeutsamen, von großer Belesenheit zeugenden Anmerkungen. Im 3. Teil wird auf die dogmengeschichtliche Bedeutung des Schriftchens für das Verständnis der Liturgie hingewiesen. Eine verdienstvolle Arbeit.

B. Wilhelm S.J.

**Fritz, Emil S.D.B. Gnade mehr als Leben. Ein Beitrag zur Seligsprechung Dominikus Savios.** München, Don Bosco Verlag 1950, 88 S., kl. 8°, DM 1.50.

Die Sendung Don Boscos in unserer Zeit kann nicht genügend laut der Welt verkündet werden. In ihm hat uns Gott neue Möglichkeiten und Reichtümer christlichen Apostolates geoffenbart, von deren Befolgung die Rettung der Menschheit abhängen könnte. So ist denn auch das kleine, geschickt geschriebene Büchlein über den eben seliggesprochenen Lieblingsschüler des großen Heiligen, Dominikus Savio, der schon mit 15 Jahren starb, freudig zu begrüßen. Das Psalmwort: „Gnade ist mehr als Leben“ 62, 4 — nebenbei ein Beweis, welch wunderbar reiche Neuworte die Übersetzung des Psalteriums enthält — wird in diesem kurzen Erdenwallen greifbare Wirklichkeit.

Wilhelm Böninger S.J.

**Schurr, Dr. Viktor C.SS.R. Wie heute predigen? Zum Problem der Verkündigung des Christlichen.** Schwabenverlag, Stuttgart 1949, 214 S., kl. 8°, DM 4.50.

Bei unserer fast chronischen Predigtnot ist der Titel verlockend, aber viel zu bescheiden; er läßt den Reichtum des Buches kaum ahnen. Schon die Ausstattung täuscht. Wären gemäß dem Wunsch des Verfassers größere Typen und ein lockererer Satz verwandt worden, hätten wir einen recht stattlichen, allerdings auch teureren Band. Das ließ sich aber nun mit der Aufnahme in gleichgearteten Bändchen der Peter-Paul-Bücherei nicht vereinen. Und dann die Darstellung: gedrängt, knapp, gedankenvoll, oft nur andeutend, immer aufreißend und fragend. Es ist keine leichte Lesung, man muß sich Satz für Satz durcharbeiten. Aber der Gewinn ist groß. Es öffnet sich uns ein Tor in die christliche Verkündigung unserer Tage vom Standpunkt des Dogmatikers, der Zeugen

des Wortes heranbilden will. Die unterschiedlichen Ausschwingungen des modernen Lebensgefühls werden beobachtet, beleuchtet, bewertet, richtig gestellt und für die homiletische Praxis erörtert. Wer selbständig arbeitend Menschen, die vom geistigen Wellenschlag unserer Tage erfaßt sind, in der Predigt ansprechen und richtig führen will, greife zu diesem Buche. Auch dem Seelenführer und Beichtvater wird es nützen, die geistige Situation der Gegenwart in ihrem Zusammenprall oder auch Zusammenspiel mit den Worten des Christentums an der Hand dieses Buches zu studieren. Im ersten Teil werden die Strukturlinien des Christlichen den modernen gegenübergestellt: Der Lebendige, Der Eine, Abba, Vater, Der Heilige, Der Kommende. — Der zweite Teil widmet sich der Form der Predigt: Indikation, Taktik, Sprache, Bilder und Begriffe, Leben, Gebet. Vierzig engbedruckte Seiten Anmerkungen geben Zeugnis von dem wissenschaftlichen Suchen und Ringen des Verfassers.

Wilhelm Böninger S.J.

**Eger, Josef. Messe als Mitte.** Schwabenverlag, Stuttgart 1949, 139 S., kl. 8°, DM 6.—.

Meß-Ansprachen will der Verfasser bieten. Betrachtungen nennt er sie anderswo und dann nochmal mystagogische Katechesen. Jedenfalls sollen es keine Predigten sein, dazu sind sie zu zerdacht und zergrübelt oft fast gequält und gereizt. Man wird den Eindruck nicht ganz los, als läge den Betrachtungen mehr Effekt als Erlebnis zugrunde. Die Stimmung des Abendmahlsaales ist nicht getroffen. Schlichter und ausgleichender würden sie mehr sagen. Aber auch in dieser Form bietet das Buch sehr schöne und brauchbare Gedanken, die jedem Prediger und Seelsorger von Nutzen sein können und wohl geeignet sind, jedem Gläubigen die hl. Messe in die Mitte seines Lebens zu rücken. Das hl. Opfer wird als Mitte, Stiftung, Gedächtnis, Eucharistia, Ordnung und Begegnung behandelt und ins Verhältnis zu Martyrium, Wort, Kirche und Parusie gesetzt.

Wilhelm Böninger S.J.

**Lehrbuch des Kirchenrechts** auf Grund des Codex Juris Canonici. Begründet von † Ed. Eichmann, neubearbeitet von Klaus Mörsdorf II. Bd. Sachenrecht. Völlig veränderte, sechste Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1950, 504, S., gr. 8°. Brosch. DM 14.—, Geb. DM 18.—.

Auch für die theoretische Aszese ist das Kirchenrecht als Anwendung von Dogma und Moral nicht selten von Bedeutung. Durch die Einarbeitung der neuesten kirchlichen Bestimmungen, besonders aber durch die stete Berücksichtigung der deutschen Partikulargesetzgebung von kirchlicher und staatlicher Seite bis hinein in die einzelnen Diözesen und Länder — was kein ausländisches Lehrbuch bieten kann — empfiehlt sich die neueste Auflage des Eichmann'schen Lehrbuches, die Mörsdorf, der Direktor des neuerrichteten Kanonistischen Institutes an der Universität München, bearbeitet hat und von der nun der zweite Band erschienen ist. Auch hier sind, wie schon bei der Besprechung des I. Bandes bemerkt wurde (Geist und Leben 22 (1949), 238 f.), die Exaktheit der Rechtsprache, die glücklichen Verdeutschungen anzuerkennen wie auch die Zuverlässigkeit in der Zeichnung der Anschaungen in strittigen Fragen.

Der II. Band umschließt u.a. die gerade auch für den Priester bedeutsame Sakramentelehre. Den Gerichtscharakter des Bußsakramentes will Mörsdorf auf die Ausstofung des Büßers aus der Kommuniongemeinschaft und die Abmessung der Buße vor der Wiederaufnahme beschränken, während die Lossprechung nach ihm nur ein hoheitlicher Gnadenakt ist, kein richterliches Urteil. Er verweist als auf die Urform des Bußsakramentes wie Schmaus (Münchener theolog. Zeitschrift 1 (1950) 28) auf die Überlitzturgie des Pontificale Romanum. Nun sagt aber — um von anderen schweren Bedenken zu schweigen — schon der Aquinate, der hier als Zeitgenosse der noch lebendigen Übung und gelegentlicher päpstlicher Hoftheologe spricht, die öffentliche Gründonnerstagsabsolution wie überhaupt alle öffentlichen Absolutionen der gewöhnlichen Liturgie seien nicht sakramental, sondern nur Gebete, die (durch Erweckung der Reue) die Nachlassung lästlicher Sünden bezwecken (vgl. III q 84 a 3 arg 1 und ad 1). Auch ist Thomas ein Zeuge dafür, daß der Ausdruck iudex, Richter, für den über die Bußfertigkeit des Bekennenden urteilenden Beichtvater schon damals im engeren Sinne eines eigentlichen Richters, dessen Hoheit sich freilich auf das forum conscientiae beschränkte, verstanden wurde (Suppl. q 8 a 2 arg 2 und ad 2, wobei die Anwendung auf die Laienbeicht hier nebensächlich ist; vgl. auch Suppl. q 6 a 3 ad 2). Diese Tatsache fällt in die Waagschale für die Deutung der viel späteren Äußerungen des Tridentinums (vgl. Jos.

Ternus, Zeitschrift für kath. Theologie 71, 1949, 214 ff.). Nach dem Konzil ist es die zunächst innere richterliche Entscheidung des Beichtvaters, ob Würdigkeit für die Lossprechung vorliege oder nicht — auch M. spricht hier von Ermessen, Beurteilung —, die sowohl Lossprechung wie Behaltung, die Wirkungen jener Entscheidung, zu einem richterlichen Akt machen. Das schließt nicht aus, daß im Falle der Lossprechung diese zugleich ein Gnadengeschenk Gottes ist, wie auch das richterliche Behalten aus seelsorglicher Liebe entspringt. Der Preisrichter prüft für und wider, und je nachdem verfügt er über einen fremden hohen Preis, aber in einem richterlichen Akte. So wahrt auch die Lossprechung von bloß lästlichen Sünden oder von nur früheren Sünden, wo also jetzt die Gnadengemeinschaft nicht einmal gelockert war, nicht nur analog (Schmaus, ebda. 36) den richterlichen Charakter des Bußsakramentes.

Bei der Darstellung des Ehesakramentes hat M. bereits das neue Ehrerecht der Ostkirche verwertet. Sehr gut wird von ihm betont, daß die Unterscheidung der Ehehindernisse in solche niederen und höheren Grades, die viel umstritten wurde, nur die Dispensen durch die Sakramtentenkongregation berücksichtigen will. Die Materie des Ehevertrags sieht M. in der naturrechtlichen und kirchenrechtlichen Ehebefähigung der Personen. Nun kann letztere wohl nicht „Zeichen“ genannt werden, da sie beim Vertragsabschluß in keiner Weise sichtbar wird. Deshalb wird, wie die beiderseits geäußerte Zustimmung Form, so die beiderseits geäußerte Bereitschaft zum wechselseitigen Geben und Empfangen der Rechte die zu determinierende Materie sein.

Nach M. ist das gnadenwirkende Zeichen des Ehesakramentes „nicht bloß im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern während der ganzen Vertragsdauer aus sich wirksam“ (133). Damit will er offenbar nicht leugnen, daß das eigentliche Ehesakrament (sacramentum tantum) mit dem Vertragsabschluß der Vergangenheit angehört, sondern nur betonen, daß die sakramentalen Gnaden wie bei den anderen Sakramenten weiter nachwirken. Auch Bellarmin nennt die Ehe ein dauerndes Sakrament nur in einem uneigentlichen Sinne, insofern nämlich das Eheband bleibt und weiter Symbolwert hat (res et sacramentum; vgl. die Eheenzyklika Cast connubii n. 116).

Mörsdorf folgt der Lehrmeinung, der Getaufte, der mit einem Ungle-

tauf ten eine Ehe ein geht, empfange das Sakrament der Ehe nicht, auch nicht nach kirchlicher Regelung. Man weist hin auf die Unteilbarkeit des Vertrages. Doch kann auch bei zwei Getauften der eine würdig, der andere unwürdig das Sakrament empfangen, ohne daß der Vertrag berührt würde. Sakrament und Gnadenwirkung sind ein vom Subjekt abhängendes Empfangen, auf das der Getauften, der die Bedingungen erfüllt hat, Anspruch hat.

Wohlberechtigt ist die Anschauung, daß der Staat für die Ungetauften Ehehindernisse aufstellen kann. M. will nun aus der oben berichteten Auffassung, die naturrechtliche Ehebefähigung gehöre auch zur Materie des Ehevertrags, ein Recht für den Staat herleiten, Ehehindernisse auch für die Getauften aufzustellen. Dieser wohl letzte Versuch, dem Staa te auch bei Getauften eine Jurisdiktion nicht nur für die zivilen Ehwirkungen, sondern auch für den e i g e n t l i c h e n V e r t r a g s a b s c h l uß selbst zuzuweisen, kann mit der Deutung der einschlägigen Lehre der Synode von Pistoja durch Pius VI. (Denz. n. 1500 a) und mit der Enzyklika Leos XIII. Arcanum divinae nicht vereinbart werden. Can. 1040, auf den M. sich beruft, spricht von der Dispens von kirchenrechtlichen Hindernissen, versteht diese aber im Gegensatze zu g ö t t l i c h e n , nicht staatlichen Hindernissen. Daß die Anerkennung des staatlichen Hindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft durch die Kirche nicht als Anerkennung eines staatlichen Rechtes auch für die Getauften angesprochen werden kann, betont auch M. selbst. Die kirchliche Verbinlichkeit dieses Hindernisses stammt also nicht vom Staa te, sondern von der freien kirchlichen Anpassung, wie ähnliches bei der Gültigkeitserklärung der Zivilehe in gewissen Fällen vorliegt.

Wenn das Münchener Ordinariat sich das Urteil über die Sakramentspendung an solche, die i n u n h e i l b a r e r E h e l e b e n , vorbehält (276), so gilt dies doch nur für den Fall, daß solche sich nicht trennen wollen. Ein solcher Fall soll eben gründlich untersucht werden. Diese Verfügung ist die Übertragung der Praxis der Lex sacri caelitibus für den ähnlich gelagerten Fall bei Laien.

Das Aufhören, cessatio, der Hindernisse bei der Heilung in der Wurzel ist genau so gemeint wie bei der Vergütingung der Ehe.

Der hoffentlich bald erscheinende Abschlußband mit dem Prozeß- und Strafrecht dürfte im Lichte mancher einschlägigen Veröffentlichung M.s von besonderer Tragweite sein. Trotz der Ge-

drängtheit des Lehrbuches könnte man gerade hier von ihm gelegentliche Reformanregungen sprachlicher und inhaltlicher Natur erwarten. Das gesamte Werk wird — daran werden auch einige Meinungsverschiedenheiten nichts ändern — ein Stolz der deutschen Kanonistik genannt werden können.

**Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts.** Von Dr. theol. Albert M. K o e n i g e r , o. ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte in Bonn und Dr. jur. Friedrich G i e s e , o. ö. Professor der Rechte in Frankfurt am Main. Dritte neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1949, Verlag Johann Naumann, Augsburg — Göppingen.

Das Werk besteht aus zwei selbständigen Teilen. Der erste Teil (von Koeniger) behandelt das katholische Kirchenrecht. Hier wird eine Darstellung des gesamten geltenden Kirchenrechts, soweit es im kirchlichen Gesetzbuch vorliegt, geboten. Diese Darstellung, kurz, aber im Wesentlichen vollständig, zeichnet sich durch ihre knappe, juridisch korrekte Sprache aus. Das Gleiche gilt von dem sehr inhaltsreichen geschichtlichen Überblick, in dem die Entfaltung des übernatürlichen, göttlich gegebenen Elementes des kirchlichen Rechtslebens vielleicht wohl zu wenig herausgestellt wird, zu Gunsten der natürlichen Elemente, die selbstverständlich auch die Entwicklung bestimmen. Zur Orientierung in kirchenrechtlichen Fragen kann das Werk eine Hilfe leisten.

Der zweite Teil (von Giese) gibt zunächst eine Darstellung der verschiedenen Systeme, in denen im Verlauf der Geschichte das Verhältnis von Kirche und Staat seinen theoretischen Ausdruck gefunden hat. Dann findet das deutsche Staatskirchenrecht, d. h. das staatliche, die Religionsgemeinschaften — also nicht nur die katholische Kirche — angehende Recht, seine Darstellung. Auch dieser Teil behandelt kurz alle einschlägigen Fragen; nicht nur die entsprechenden Gesetzesbestimmungen, sondern auch die Grundauffassung, aus der heraus diese geworden sind, wird entwickelt. Erklärungsprinzip ist naturgemäß die moderne Staatsauffassung. Diese wird sachlich und objektiv dargestellt; sie könnte allerdings als in sich einseitig etwas mehr hervortreten. Auch im geschichtlichen Überblick wird hier und da eine einseitige Auffassung einfach übernommen.

W. Bertrams S. J.